Gemeinde Wittnau

Fernwärme-reglement

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	**4**
1	Zweck	4
2	Allgemeines	4
3	Geltungsbereich	4
4	Rechtsform / Aufsicht	4
5	Übergeordnetes Recht	4
6	Verwaltung	5
7	Anlagewart	5
8	Aufgaben der FWV	5
9	Lieferungsverpflichtung	5
10	Einstellung der Wärmelieferung	5
11	Haftung	6
12	Finanzierung	6
	II. Leitungsnetz	
13	Erstellung und Eigentum	6
14	Öffentlicher Grund	7
15	Durchleitungsrechte	7
16	Erweiterung	7
17	Finanzierung	7
	III. Hausanschluss	
18	Erstellung	7
19	Kostentragung	8
20	Unterhalt	8
	IV. Hausinstallation	
21	Begriff	8
22	Kostentragung	8
23	Installationsausführung	8
24	Einrichtung / Kontrolle	9
25	Betrieb und Unterhalt	9

V. Wärmezähler

26	Einbau	9
27	Zugang	9
28	Ablesung	9
29	Schäden / Behebung	10
30	Ermittlung des Wärmeverbrauches bei defektem Zähler	10

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten/ Grundeigentümer und FWV

31	Wärmebezug / Haftung	10
32	Abgabe an Dritte	10
33	Lieferungsverträge	11
34	Betriebseinschränkungen	11
35	Bezugsdauer	11

VII. Bewilligungsverfahren

36	Umfang	11
37	Gesuchsunterlagen	12
38	Prüfungskosten	12
39	Projektänderung	12
40	Ausführungspläne	12

VIII. Abgabe

41	Anschlussgebühren	12
42	Wärmebezugskosten	12
43	Zahlungstermin und Folgen bei Nichtzahlung	13
44	Zahlungspflicht	13
45	Nachzahlungspflicht	13

IX. Rechtschutz und Vollzug

46	Rechtschutz, Vollstreckung	13
47	Strafbestimmungen	14

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

48	Inkrafttreten	14
49	Übergangsbestimmungen	14

Gebührenordnung Fernwärme **15**

Die Einwohnergemeinde Wittnau, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Fernwärmeversorgungsanlage der Einwohnergemeinde Wittnau, ferner die Beziehung zwischen der Fernwärmeversorgung (nachstehend FWV genannt) und den Wärmebezügern.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für die Energiebenützung der angeschlossenen Liegenschaften in der Gemeinde Wittnau und die dafür notwendigen Anlagen anwendbar.

§ 4

Rechtsform / Aufsicht

Die FWV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde Wittnau und steht unter unmittelbarer Aufsicht des Gemeinderates.

§ 5

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung bleiben vorbehalten.

§ 6

Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der FWV einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Anlagewart gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 7

Anlagewart

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Anlagewart und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Anlagewartes und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 8

Aufgaben der FWV

Die FWV liefert den Bezügern Wärmeenergie. Die FWV erstellt und unterhält die Versorgungseinrichtung und führt Inventare und Ausführungspläne nach.

§ 9

Lieferungsverpflichtung

[1]Die FWV verpflichtet sich zur Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Übergabestelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert. Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizsaison (September bis April).

[2]Die FWV ist im Weiteren dazu verpflichtet, die Heizanlage so zu unterhalten und durch den Anlagewart kontrollieren zu lassen, dass eine kontinuierliche Lieferung der erforderlichen Wärmemenge über die gesamte Heizperiode gewährleistet ist.

§ 10

Einstellung der Wärmelieferung

Die FWV ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Bezüger einzustellen:

a. Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FWV nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
b. Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
c. Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauftragten der FWV.

d. Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gesetzten Fristen.
e. Bei eigenmächtigen Eingriffen an den FWV-Anlagen, wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
f. Bei vorsätzlichen Beschädigungen von FWV-Anlagen.

§ 11

Haftung

Die FWV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Betriebsstörungen oder Unterbrüche entstehen.

§ 12

Finanzierung

[1]Die FWV deckt die Aufwendungen für den Bau (ohne Finanzierung der Wärmeleitungen gemäss § 17 und Hausanschlüsse gemäss § 19[1]), Betrieb, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerung der Anlage durch Beiträge und Gebühren der Wärmebezüger (abzgl. Subventionen Dritter, Abgeltungsentschädigungen der Gemeinden, allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde und des Kantons).

[2]Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Anlage sowie die Verzinsung und Amortisation der Investitionen decken. Die Rechnung der FWV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

II. Leitungsnetz

§ 13

Erstellung und Eigentum

Die FWV plant und unterhält die Wärmeverteilleitungen. Sie dienen der Erschliessung der beheizten Gebäude. Das Leitungsnetz ist im Eigentum der FWV.

[1] ergänzt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2013

§ 14

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen der Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechts zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 15

Durchleitungsrechte

[1]Der Grundeigentümer gewährt der FWV unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezügern dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees.

[2]Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle für den Bau, den Betrieb und für Erweiterungen notwendigen Verträge mit Grundbucheintrag abzuschliessen. Dies gilt insbesondere bei Landerwerb, Baurechten und Dienstbarkeiten (gemäss Gemeindeordnung).

§ 16

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes, öffentliches Interesse besteht.

§ 17

Finanzierung

Die Wärme-Versorgungsleitungen für Wärmeenergie sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.[2]

III. Hausanschluss

§ 18

Erstellung

[1]Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung inkl. Anschluss-T in das Innere des Gebäudes bis zum Plattentauscher (Systemtrennung). Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

[2] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2013

[2]Die FWV bestimmt Ort und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung.

§ 19

Kostentragung

[1]Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und geht in Eigentum der FWV über, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.

[2]Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Zuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 20

Unterhalt

Der Hausanschluss ist von der FWV zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Schäden an der Versorgungsleitung sowie an der Einrichtung der FWV sind sofort zu melden.

IV. Hausinstallation

§ 21

Begriff

Als Hausinstallation werden alle Apparate und Armaturen ab dem Plattentauscher (Systemtrennung) bezeichnet. Der Plattentauscher gehört auch zur Hausinstallation.

§ 22

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 23

Installationsausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure unterhalten, verändert oder erweitert werden.

§ 24

Einrichtung / Kontrolle

Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass eine störungsfreie und betriebssichere Wärmeabgabe stattfinden kann.

§ 25

Betrieb und Unterhalt

Vorschriftswidrig erstellte Hausinstallationen müssen die Eigentümer auf schriftliche Aufforderung innert einer von der FWV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die FWV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Installationen zu entleeren oder durch Isolationen zu schützen.

V. Wärmezähler

§ 26

Einbau

Der Wärmezähler wird von der FWV zur Verfügung gestellt und muss bauseits eingebaut werden. Dieser bleibt Eigentum der FWV und wird von ihr unterhalten.

§ 27

Zugang

Der Zugang zu den Wärmezählern ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der FWV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 28

Ablesung

Das Ablesen des Wärmezählers erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der FWV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 29

Schäden / Behebung

Der Schutz des Wärmezählers obliegt den Abonnenten. Schäden am Zähler sind unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse haften die Abonnenten. Sämtliche Arbeiten an den Wärmezählern sind von der FWV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jegliches Manipulieren an den Wärmezählern untersagt.

§ 30

Ermittlung des Wärmeverbrauchs bei defektem Zähler

Ist der Wärmezähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wärmezins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten/ Grundeigentümer und FWV

§ 31

Wärmebezug / Haftung

[1]Die Lieferung der Wärmeenergie erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung. Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der FWV.

[2]Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften gegenüber der FWV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen der FWV zugefügt werden.

[3]Wärmeverluste im Gebäudeinnern, die auf falsche Heizungseinstellung oder schlechte Wärmedämmung zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 32

Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung darf der Bezüger die Wärmeenergie nicht an Dritte abgeben.

§ 33

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wärmelieferungsverträge mit besonderen Abmachungen abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der FWV wahrzunehmen.

§ 34

Betriebseinschränkungen

[1]Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der FWV kann es kurzzeitig zu Unterbrüchen kommen.

[2]Wenn möglich werden Reparaturen und Unterhaltsarbeiten ausserhalb der Heizperiode vorgenommen.

[3]Die betroffenen Abonnenten werden über Unterbrüche soweit als möglich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Abonnenten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen zu treffen.

§ 35

Bezugsdauer

[1]Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Bezugsbeginnes und dauert ununterbrochen bis zur Kündigung des Vertrages.

[2]Auf Verlangen des Bezügers entfernt die FWV nach erfolgter Kündigung die Anlageteile auf dessen Kosten.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 36

Umfang

Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft

b) Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche einen höheren Energieverbrauch auslöst.

§ 37

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten:

a) Planunterlagen
b) Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1000
c) Angaben über Bauherr und dessen Wohnort
d) Installateur
e) Wärmebedarf

Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

§ 38

Prüfungskosten

Dem Gesuchsteller werden die Kosten für Kontrollen, Messungen und Beizug von Fachleuten verrechnet.

§ 39

Projektänderung

Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

§ 40

Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat vor der ersten Wärmelieferung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

VIII. Abgabe

§ 41

Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden keine erhoben. Ein allfälliger Beitrag an den oder die Leitungsersteller bleibt vorbehalten.

§ 42

Wärmebezugskosten

[1]Die FWV erhebt von den Bezügern verbrauchsabhängige Wärmebezugskosten. Dieser Preis wird vom Gemeinderat aufgrund der Grundsätze des Eigenwirtschaftsbetriebs festgesetzt.

[2]Der Ansatz ist aus der **Gebührenordnung** zum Reglement (**Anhang**) ersichtlich.

[3]Der festgelegte Abgabentarif versteht sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen allfällig zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zum Tarif verrechnet. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 43

Zahlungstermin und Folgen bei Nichtzahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen. Säumige Bezüger können auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist die FWV berechtigt,

a. nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 5 % zu erheben.
b. Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.
c. die Wärmelieferung einzustellen.

§ 44

Zahlungspflicht

Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauchs berechtigen nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

§ 45

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der FWV durch den Bezüger oder deren Beauftragte hat der Bezüger die zu wenig bezahlten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Die Nachzahlungspflicht besteht auch bei Falschmessungen gemäss § 31.

IX. Rechtschutz und Vollzug

§ 46

Rechtschutz, Vollstreckung

[1]Gegen Anordnung der FWV und ihrer Organe können Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeinderat eine Erklärung abgeben, dass sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind.

[2]Entscheide des Gemeinderates in Anwendung dieses Reglements können von den Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung an die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau[3] weitergezogen werden.

[3]Die Vollstreckung richtet sich nach den §76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 47

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Fernwärmereglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen unter Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 in Kraft.

§ 49

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Wittnau vom 26. November 2009

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Agnes Uebelmann Gemeindeammann	Christine Gottermann Gemeindeschreiberin

[3] Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2011

Gebührenordnung Fernwärme

Die **verbrauchsabhängigen Wärmebezugskosten** betragen seit 1. Januar 2011:

pro bezogene KWh	CHF 0.14

exkl. MWSt.